

Personalreglement für das Zentrum für Gehör und Sprache

(vom 7. Dezember 2011)^{1,2}

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 11 Abs. 3 des Gesetzes über das Zentrum für Gehör und Sprache vom 11. Februar 2008 (Zentrumsgesetz)⁴,

beschliesst:

§ 1. Dieses Reglement regelt die Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses des Personals des Zentrums für Gehör und Sprache (Zentrum). Gegenstand

§ 2. ¹ Zum Lehrpersonal im Sinne von § 11 Abs. 2 des Zentrumsgesetzes gehören Lehrpersonal

- a. die Lehrpersonen der Schule für Gehör und Sprache, der Teilintegrationsklassen und der integrierten Sonderschulung,
- b. die Fachlehrpersonen,
- c. die Angestellten des audiopädagogischen Dienstes Förderung und Frühförderung,
- d. die pädagogischen Therapeutinnen und Therapeuten.

² Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses richtet sich nach den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen³.

§ 3. Der Zentrumsrat legt auf Antrag der Geschäftsleitung Bestimmungen zur Rahmen-, Soll- und Regelarbeitszeit sowie zur Arbeit während der unterrichtsfreien Zeit fest. Arbeitszeit

§ 4. Die Angestellten haben ihre Ferien grundsätzlich während der Schulferien der Stadt Zürich zu beziehen. Die Geschäftsleitung kann Ausnahmen bewilligen. Ferien

§ 5. Die Geschäftsleitung kann unter Vorbehalt der zwingenden Bestimmungen des Arbeitsrechts des Bundes für bestimmte Bereiche eine pauschale Anrechnung der Arbeitszeit vorsehen. Pauschale Anrechnung der Arbeitszeit

§ 6. ¹ Die Angestellten haben positive Arbeitszeitsaldi grundsätzlich während der Schulferien der Stadt Zürich mit Freizeit auszugleichen. Die Geschäftsleitung kann Ausnahmen bewilligen. Arbeitszeitsaldo

² Beim Lehrpersonal werden Mehrlektionen durch Lektionenbefreiung in späteren Semestern kompensiert.

412.411

Personalreglement für das Zentrum für Gehör und Sprache

Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall

§ 7. ¹ Bei ganzer oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall wird der vereinbarte Lohn während längstens eines Jahres zu 100% ausgerichtet. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als ein Jahr, erfolgt die Lohnfortzahlung gemäss den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.

² Das Zentrum schliesst eine Kranken- und Unfalltaggeldversicherung ab. Übersteigt das Taggeld den Lohn, wird es in diesem Umfang den Angestellten ausbezahlt.

¹ [QS 66.1016](#); Begründung siehe [ABl 2011.3630](#).

² Inkrafttreten: 1. Januar 2012.

³ [LS 177.10](#) ff.

⁴ [LS 412.41](#).